

ZEITSCHRIFTEN-SPIEGEL

„Kritische Justiz“

Seit einem Jahr erscheint in Frankfurt (bei der Europäischen Verlagsanstalt) eine Vierteljahresschrift mit dem Titel „Kritische Justiz“; die vier umfang- und substanzreichen Nummern, die jetzt vorliegen, erlauben ein einigermaßen gesichertes Urteil über Charakter, Tendenz und Niveau des originellen und gewagten Unternehmens. Gewagt deshalb, weil die Zeitschrift die in Deutschland übliche Linie der Fachzeitschrift verläßt, auf die Fassade des Einerseits — Andererseits verzichtet und es sich offen zur Aufgabe macht, das Beharrungsvermögen und die obrigkeitliche und standesmäßige Denkweise, die unsere Justiz beherrschen, durch Kritik und Polemik abzubauen. Der Titel „Kritische Justiz“ ist in erster Linie so zu verstehen, daß die Justiz selbst Gegenstand der Kritik zu sein habe; daneben hat aber auch der genauere Sinn des Titels Platz, daß nämlich die Justiz selbst gegenüber der etablierten Gesellschaft und gegenüber der Exekutive und Bürokratie kritisch zu sein hat.

Nicht nur um dieser Aufgabe und der allgemeinen Orientierung willen ist die Zeitschrift zu loben; auch mit der Verwirklichung und der Arbeit im einzelnen sind die jungen Leute, die sie machen, vorwiegend Frankfurter

Referendare, auf dem rechten Weg; mit einer Einschränkung, von der nachher noch die Rede sein wird. Die jungen Juristen, denen ein aus erfahrenen Hochschullehrern und Richtern zusammengesetztes Herausgeber-Gremium zur Seite steht, haben erkannt, daß die Demokratisierung der Justiz und der Abbau der Standes- und klassenmäßigen, autoritären Fixierungen der Richter und Staatsanwälte weder mit generellen Argumenten noch mit gutem Zureden noch mit rein äußerlichen Reformen zu fördern ist, sondern daß nur die Kritik am Einzelfall, die Analyse von Entscheidungen und Entscheidungsgründen Wirkung und Einsicht verspricht.

Es ist heute nicht mehr schwer, aus der sozialen Herkunft der Richter oder aus ihrer ihnen scheinbar vom Staat zugewiesenen obrigkeitlichen Rolle generell die Gefahr der Befangenheit, irrationaler Vorurteile und Fixierungen abzuleiten und zu behaupten. Diese abstrakten Erkenntnisse finden heute nicht mehr viel Widerstand; um so mehr dagegen die Konkretisierung aus dem Verhalten des Richters im Einzelfall. Hier ist die empfindliche Stelle; ganz wie bei jenen frommen Leuten, die sich gerne pauschal als verworfene und bußfertige Sünder bekennen, aber sich über den kleinsten konkreten Vorwurf entrüsten. Man bedenke ferner, daß das Erlebnis und die Erkenntnis dessen, was gerecht ist oder, um es anders auszudrücken, was den sozialen Ideen der Zeit entspricht, am deutlichsten und inten-

sivsten am ungerecht, unrichtig oder zeitwidrig entschiedenen Einzelfall entsteht.

Darauf beruht im großen Ganzen der Sinn und die Methode der neuen Zeitschrift. Dem dienen insbesondere die verdienstlichen Dokumentationen, die sie bringt, vollständige Urteile mit Gründen, auch solche unterer Instanzen, Einstellungsbeschlüsse von Staatsanwaltschaften usw. Ein großer Teil der Aufsätze bemüht sich mit Erfolg, möglichst nahe am Einzelfall oder am Falltypus zu bleiben und mit ausführlichen Zitaten zu argumentieren. Auf diese Weise kann die heute noch ungemein starke Vermummung der wirklichen Entscheidungs-Gründe mit eingelernten wissenschaftlichen Begriffen und Formeln und mit Präjudizien am wirksamsten als Vermummung sichtbar gemacht werden. Die begriffliche Einkleidung und die übliche Subsumtionstechnik sind, nicht nur im Strafrecht, bloß *die Form*, mit deren Hilfe mit gutem Gewissen Widerstand gegen die Entwicklung geleistet werden kann. Für den Zustand der Justiz bezeichnend und für die von der Justiz Betroffenen interessant sind dabei in erster Linie die Entscheidungen unterer, erstinstanzlicher Gerichte, in denen auch die Art der Beweiswürdigung deutlicher in Erscheinung tritt. Mit dem Abdruck einzelner fortschrittlicher Entscheidungen wird der Kontrast und die Möglichkeit des Fortschritts innerhalb der Justiz sichtbar gemacht. Auch die Buchbesprechungen geben sich viel kritische Mühe und geben nicht nur, wie es überwiegend in den Fachblättern geschieht, Inhaltsangaben und klischeehafte Empfehlungen.

Im ersten Heft ist das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten gegen *Peter Brandt* wegen „Auflaufs“ mit vollständiger Begründung abgedruckt, ein schon vom ersten Satz an höchst aufschlußreiches Schriftwerk. Die gleiche Nummer bringt das vollständige Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 22. 4. 1968, mit dem der Angeklagte von der Anklage des Landfriedensbruchs und der Nötigung, begangen durch Behinderung des Straßenbahnverkehrs, freigesprochen wurde, ferner eine sehr klare und sachkundige Arbeit von *Heinrich Hannover TMT* Demonstrationsfreiheit.

Das zweite Heft bringt einen Beschluß des Überlandesgerichts Nürnberg vom 27. August 1968, der die Ordnungsstrafe bestätigt, die das Amtsgericht Nürnberg gegen einen Angeklagten verhängt hatte, der weder beim Eintritt des Gerichts noch bei seiner „Vernehmung zur Person“ aufgestanden war. Der Wortlaut und die Diktion dieses Beschlusses lassen deutlicher als jede juristische Abhandlung das Problem erkennen, ob das Ansehen der Justiz die Einhaltung ritueller Förmlichkeiten wirklich notwendig macht. Statt eines Kommentars wird eine großartige Glosse von *Kurt Tucholsky* zum Sitzenbleiben-Dürfen oder Aufstehen-Müssen aus dem Jahre 1927 abgedruckt.

Das gleiche Heft enthält ein Urteil des Schöffengerichts Frankfurt vom 4. Oktober 1968, mit dem ein Student wegen des Verbrechens des Aufruhrs und des Landfriedensbruchs zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde; es handelte sich um die Beteiligung an einer *Anti-Springer-Aktion* nach dem *Dutschke-Attentat*. In diesem Urteil wird in knapper Formulierung die heute noch von vielen Richtern vertretene aber heftig umstrittene Meinung verfochten, daß der Strafrichter sich um etwaige Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe aus den Grundrechten nicht zu kümmern brauche, wenn der „Straftatbestand“ vorliege: „Die Tatbestandsverwirklichung ist als wertneutrale Subsumtion mit dem Gesetzeswortlaut vorzunehmen.“ Das widerspricht nach meiner Meinung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die verlangt, daß die Gesetze „im Lichte der Grundrechte“, also nicht wertneutral, anzuwenden seien. In den gleichen Entscheidungsgründen wird das Demonstrationsrecht noch damit abgetan, daß der Angeklagte zuvor von seinem Petitionsrecht hätte Gebrauch machen müssen. Der volle Wortlaut der Gründe, die auch die Beweiswürdigung wiedergeben, macht die Einstellung des Richters deutlicher als jeder noch so gewissenhaft und gut geschriebene Gerichtsbericht.

Sachlich und rechtlich hochinteressant ist der Beschluß der Staatsanwaltschaft Frankfurt, mit dem ein Verfahren wegen Freiheitsberaubung im Amt gegen die Beamten abgelehnt wurde, die für die Festhaltung Dutschkes auf dem Frankfurter Flugplatz am 29. Februar 1968 verantwortlich waren. Die Polizei vermutete damals, übrigens zu Unrecht, Dutschke wolle zu der am gleichen Tag stattfindenden Anti-Vietnam-Demonstration stoßen. Der Beschluß ist ein Dokument von einer Art, die die Öffentlichkeit leider selten vollständig zu sehen bekommt und verlohnt eine aufmerksame Lektüre. Nur ein kurzes Detail daraus: Mehrfach stützt sich der Beschluß auf das, was Dutschke nach seiner Festnahme, die man schonend Festhaltung nennt, den Polizeibeamten über seine Absichten gesagt oder zu sagen sich geweigert habe. Aber nur das, was die Polizeibeamten darüber erzählt haben, wird wiedergegeben und zugrunde gelegt. Der ermittelnde Staatsanwalt kam offenbar gar nicht auf den Gedanken, Dutschke selbst über seine eigenen Äußerungen anzuhören. Auch in der schönen Justizsatire „Crainquebille“ von *Anatole France* glaubt der Richter nur dem Polizisten, weil der eben zur Obrigkeit gehört; immerhin hat er den Beschuldigten doch angehört, im Unterschied zur Staatsanwaltschaft Frankfurt.

In allen vier bisher erschienenen Heften sind mehrere solch aufschlußreicher Originaldokumente abgedruckt; zum Teil sind sie recht geschicklich und sorgfältig kommentiert. Aber

auch die größeren selbständigen Arbeiten halten sich, wie gesagt, überwiegend an die konkrete Methode der Entscheidungskritik.

Hier ist die Einschränkung anzubringen, von der ich zu Anfang sprach: Ich meine die bei manchen Mitarbeitern geduldete Unart eines komplizierten, gestelzten, mit aparten modischen Fremdwörtern aufgeputzten superwissenschaftlichen Stils, von jeher eine Unart vorwiegend junger Akademiker, die im ersten Jahrzehnt die Terminologie ihrer Wissenschaft mit Eifer ergreifen und gerne noch übertreiben. Die Erkenntnis, daß ein Gedanke durch einfachen Ausdruck an Tiefe gewinnt, setzt bei vielen gescheiterten Leuten erst später ein; auch

die Rücksicht auf den Leser. Es gibt eine Zeit, in der man glaubt, nicht von einem „Unterschied“ sondern von einer Dichotomie sprechen zu müssen. Es kommen dabei solche Sätze zustande: „Die kommunikationstheoretische Übersetzung juristischer Methodenprobleme in Strategien der Konsenserzielung geht allerdings von der Existenz eines fundamentalen Konsens aus sowie von der rationalistischen Annahme, daß Argumente tatsächlich Überzeugungen begründen können.“ Diese sprachkritische Bemerkung soll aber wirklich die einzige Einschränkung meines Lobes und meiner Freude an dieser neuen Zeitschrift sein.

Dr. Richard Schmid